



Datum: 17.07.2020 Nr.: 39

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Fünfte Änderung der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung)	761
Neunte Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen	763
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Biologie und Psychologie	772

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 15.07.2020 die fünfte Änderung der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.12.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 60/2019 S. 1397), beschlossen (§§ 20 Abs. 2 Sätze 2 und 5, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 3, 29 Abs. 5 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Hochschulzulassungsverordnung; HZVO) vom 12.12.2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.07.2020 (Nds. GVBl. S. 220), §§ 4 Abs. 5 Satz 1, 10 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S.333), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S.261)).

Artikel 1

Die Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.12.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 60/2019 S. 1397), wird wie folgt geändert.

1. § 4 (Allgemeine Bestimmungen) wird wie folgt geändert.

a. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Universität entscheidet je Zulassungstermin über bis zu drei Zulassungsanträge einer Bewerberin oder eines Bewerbers.

(1b) Die Universität bildet für jeden Studiengang, in dem die Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 7 NHZG erfolgt, eine Auswahlkommission, der zwei Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals oder der Hochschullehrergruppe angehören, darunter wenigstens ein Mitglied der

Hochschullehrergruppe, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe; die Benennung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der zuständigen bzw. federführenden Fakultät.“

b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, so werden diese nach Losentscheid vergeben. ²Die Ordnung nach Absatz 2 kann abweichend hiervon vorsehen, dass Studienplätze nach Satz 1 nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben werden.“

2. § 8 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert.

a. Dem Titel des Paragraphen werden ein Semikolon und das Wort „Übergangsvorschriften“ hinzugefügt.

b. Der Bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

c. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 ist der Zulassungsantrag für das Wintersemester 2020/21 bis zum Ablauf des 20.08.2020 (Ausschlussfrist) zu stellen.

(3) § 4 Abs. 1a ist erstmals für Zulassungsanträge für das Sommersemester 2021 anzuwenden.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Senat:

Der Senat hat am 17.06.2020 und 15.07.2020 die neunte Änderung der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2006 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 24.04.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2016 S. 670), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 19 Abs. 7 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261)).

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2006 S. 547), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 24.04.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2016 S. 670), wird wie folgt geändert.

1. Die Inhaltsangabe wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsangabe

- § 1 Immatrikulation (Einschreibung)
- § 2 Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Erstattung von Abgaben und Entgelten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Beurlaubung für einen Studienaufenthalt oder eine studienförderliche Tätigkeit im Ausland
- § 11 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 13 Austauschstudierende
- § 13 a Propädeutikum
- § 13 b Teilzeitstudium
- § 13 c Frühstudium
- § 14 Inkrafttreten“

2. § 1 (Immatrikulation [Einschreibung]) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ordnungen“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.

b. In Absatz 2 wird Satz 2 um ein Semikolon und den Wortlaut „dies gilt auch, wenn eine inländische Hochschulzugangsberechtigung auf einer ganz oder überwiegend nicht in deutscher Sprache durchgeführten Ausbildung beruht“ ergänzt.

c. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Anrechnungsbescheinigung“ durch das Wort „Bescheinigung“ ersetzt.

3. § 2 (Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Letzteres ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn ein Vollstudienplatz gegen einen Teilstudienplatz oder ein endgültiger oder unbefristeter gegen einen vorläufigen oder befristeten

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Mit dem Immatrikulationsantrag sind darüber hinaus die für die Einschreibung erforderlichen Unterlagen unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden:

a) der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang oder Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot, erforderlichenfalls in einer amtlichen oder amtlich beglaubigten Übersetzung,

b) ein Scan des Zulassungsbescheides, sofern für den gewählten Studiengang oder das gewählte Studienangebot Zulassungsbeschränkungen bestehen,

c) ein aktueller Nachweis der Krankenkasse, nicht älter als drei Monate, über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,

d) der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte (Semesterbeitrag) gemäß §§ 11, 13, 18, 20 und 70 NHG auf das von der Universität eingerichtete Konto; mit Eingang des Semesterbeitrags bei der Universität ist der Nachweis geführt,

e) sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, die eingescannte

Einverständniserklärung der Person oder der Personen, der oder denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,

f) bei Studienortswechsel eine eingescannte durch die zuletzt besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung (einschließlich Angaben zu allen bislang absolvierten Hochschulsemestern und Fachsemestern) für den Studiengang oder Teilstudiengang oder das Studienangebot, der oder das an der Universität fortgeführt wird, gegebenenfalls zusätzlich eine eingescannte durch eine andere zuvor besuchte Hochschule ausgestellte Studienzeitbescheinigung, sofern ein Studiengang oder Teilstudiengang oder das Studienangebot fortgeführt wird, der oder das an der zuletzt besuchten Hochschule nicht mehr studiert wurde, und gegebenenfalls Nachweise über abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen sowie Abschlussarbeiten,

g) bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine eingescannte Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle, erforderlichenfalls einschließlich einer Einschätzung, ob ein Prüfungsanspruch besteht,

h) bei Doktorandinnen oder Doktoranden der Nachweis des Studienabschlusses sowie eine Zustimmung der zuständigen Fakultät zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion, soweit nicht im Falle eines Promotionsstudienganges ein Zulassungsbescheid vorgelegt wird,

i) gegebenenfalls der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse nach § 1 Abs. 2 Satz 2,

j) im Falle der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin (jeweils einschließlich Teilstudienplätzen) ein Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (Impfschutz oder Immunität gegen Masern oder medizinische Kontraindikation).

²Die Einverständniserklärung nach Satz 1 Buchstabe e) ist zudem schriftlich bei der Universität einzureichen. ³Die für das Verfahren zuständige Stelle kann von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber verlangen, dass diese oder dieser einer Authentifizierung eingereicherter Unterlagen bei der ausstellenden Stelle schriftlich, auf elektronischem Wege oder in Textform zustimmt; wird die Zustimmung verweigert, ist der Immatrikulationsantrag vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.“

4. § 3 (Rücknahme der Immatrikulation) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn in Textform beantragt. ²Die Immatrikulation ist ferner zurückzunehmen, wenn die oder der Studierende ihr oder sein Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Art. 12a GG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung bedarf der Textform und ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. ³Im Falle eines Antrags nach Sätzen 1 und 2 ist der Studiausweis zurückzugeben. ⁴Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 Buchstabe e) gilt entsprechend. ⁵In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen. ⁶Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Rücknahme der Rückmeldung entsprechend.“

5. In § 4 (Versagung der Immatrikulation) Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

- a) die Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
- b) ein aktueller Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht, nicht älter als drei Monate, nicht erbracht wird,
- c) in dem gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nach der Prüfungsordnung des Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots, für den oder das die Immatrikulation beantragt wird, nicht besteht,
- d) das Studium in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossen und die durch den gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder das gewählte Studienangebot zu erwerbende fachliche Qualifikation insoweit bereits nachgewiesen wurde,
- e) in einem Studiengang, der aus mehreren Teilstudiengängen besteht, die Immatrikulation für weniger oder mehr als die nach der Prüfungsordnung erforderliche Anzahl an Teilstudiengängen beantragt wird, insbesondere wenn im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang oder im Master-Studiengang „Master of Education“ ein

Teilstudiengang in Kombination mit mehr als einem anderen Teilstudiengang studiert werden soll,

f) die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang oder Teilstudiengang oder für das gewählte Studienangebot festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, soweit sich nicht etwas Abweichendes aus der Ordnung für den Studiengang oder Teilstudiengang oder für das Studienangebot ergibt, oder

g) im Falle der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin (jeweils einschließlich Teilstudienplätzen) ein Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (Impfschutz oder Immunität gegen Masern oder medizinische Kontraindikation) nicht vorliegt.“

6. In § 4 (Versagung der Immatrikulation) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren,

a) wenn sie oder er eine Abschlussprüfung bestanden hat,

b) wenn sie oder er eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot verloren hat,

c) wenn in einem Studiengang oder Studienangebot mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,

d) wenn ein Studiengang oder Studienangebot ausgelaufen ist und in dem Studiengang oder Studienangebot nach der einschlägigen Prüfungsordnung keine Prüfungen mehr angeboten werden oder

e) mit Ablauf der Frist, wenn die Zulassung oder die Einschreibung auf Grund eines Gesetzes oder einer Ordnung befristet oder vorläufig war.

²Die Einschreibung für andere Studiengänge, Teilstudiengänge oder Studienangebote bleibt von der Exmatrikulation nach Satz 1 unberührt. ³§ 8 Abs. 3 bleibt unberührt.“

7. § 8 (Rückmeldung) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Eine bestandene Promotionsprüfung steht der Rückmeldung abweichend von § 4 Abs. 3 nicht entgegen, sofern die Doktorandin oder der Doktorand noch Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion zu erfüllen hat und der Vollzug der Promotion nicht ausgeschlossen ist.

²Dasselbe gilt für den Fall, dass nach der anzuwendenden Prüfungsordnung ein Anspruch auf

Wiederholung einer bestandenen Prüfung im Rahmen eines Freiversuchs oder zur Notenverbesserung besteht.“

8. § 9 (Beurlaubung) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 2 werden Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit der oder des Studierenden oder eines nahen Angehörigen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, die eine Beurteilung ermöglicht, dass kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,
- b) Ableistung eines nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung aufgeführten Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht, sofern die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan bestätigt, dass das Praktikum förderlich für das Studium ist, und eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorgelegt wird,
- c) Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
- d) Abwesenheit von der Hochschule im Interesse der Universität,
- e) Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde, sowie Pflege von nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Pflegezeit oder Familienpflegezeit bestünde,
- f) bei Studienangeboten zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses die externe Betreibung des Forschungsvorhabens, sofern Ressourcen der Universität nur in einem unerheblichen Umfang genutzt werden, die Arbeitsstätte sowie der Lebensmittelpunkt außerhalb des Landkreises Göttingen liegen und das Dekanat der Fakultät der Beurlaubung zustimmt,
- g) bei Studienangeboten zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses ferner die Ableistung des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte oder eines staatlichen oder kirchlichen Vorbereitungsdienstes.

⁴Die wichtigen Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 7 Abs. 3 PflegeZG genannten Personengruppen.“

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für:

- a) das erste Semester, für das die Einschreibung beantragt wird, soweit nicht ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 Buchstaben a), b), e), f) oder g) nachgewiesen wird, und
- b) vorhergehende Semester.

²Im Falle des wichtigen Grundes nach Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b) bedarf die Beurlaubung der Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans; die Zustimmung kann ohne Begründung verwehrt werden.“

c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Während der Beurlaubung behält die Studierende oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis des zuständigen Prüfungsamts oder einer anderen innerhalb der Fakultät zuständigen Einrichtung, dass in dem Semester, für das die Beurlaubung beantragt wird, keine der Beurlaubung entgegenstehenden Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht wurden, sofern das Semester, für das die Beurlaubung beantragt wird, bereits begonnen hat, und
- b) der Studiausweis;

andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen. ³Die oder der Studierende ist nicht berechtigt, im Zeitraum der Beurlaubung Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen, Studien- oder Prüfungsleistungen abzulegen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist. ⁴Satz 3 gilt nicht

- a) für die Teilnahme an Wiederholungsversuchen zu zuvor nicht bestandenen Leistungsnachweisen, Studien- oder Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt bis zu 15 C,
- b) für die Fertigstellung von Studien- oder Prüfungsleistungen, deren Bearbeitungszeit überwiegend im Vorsemester liegt und nicht mehr als drei Wochen des Semesters der Beurlaubung beanspruchen darf, sowie
- c) für solche Studien- oder Prüfungsleistungen, die zu einer im Vorsemester besuchten Lehrveranstaltung gehören und vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters der Beurlaubung abgeschlossen werden.“

d. Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.“

e. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) ¹Abweichend von Absatz 5 Satz 3 können Studierende, die nach Absatz 2 Satz 3 Buchstabe e) beurlaubt sind, während der Beurlaubung Lehrveranstaltungen besuchen, Leistungsnachweise erbringen sowie Studien- und Prüfungsleistungen ablegen, soweit der Umfang dieser Leistungen insgesamt 50 v.H. der in einem Semester bei regulärem Studienverlauf nach der Prüfungs- oder Studienordnung zu erbringenden Leistungen nicht übersteigt.“

f. In Absatz 9 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Ausnahmen sind zu begründen und durch geeignete Unterlagen zu belegen; eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn auf Grund von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes, von Elternzeit oder von einer schweren Erkrankung in dem betroffenen Semester keine Studien- oder Prüfungsleistung abgelegt wurde; wurden im Falle einer schweren Erkrankung bereits Studien- oder Prüfungsleistungen abgelegt, ist eine Beurlaubung ausgeschlossen.“

9. § 10 (Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland wird wie folgt geändert.

a. Im Titel des Paragraphen werden nach dem Wort „Studienaufenthalt“ die Worte „oder eine studienförderliche Tätigkeit“ eingefügt.

b. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen Antrag in Textform für die Dauer

a) eines Studienaufenthaltes im Ausland oder

b) einer für das Studium förderlichen Tätigkeit (z. B. Praktikum) im Ausland

zu beurlauben; die Tätigkeit nach Buchstabe b) bedarf einer Bestätigung als studienfördernd durch die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan.“

c. Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³In Deutschland während Zeiten der Beurlaubung nach Absatz 1 erbrachte Leistungen werden nicht anerkannt, soweit es sich nicht um Leistungen nach § 9 Abs. 5 Satz 4 handelt.“

10. § 12 (Gasthörerinnen und Gasthörer) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen, jedoch in der Regel nicht über einen Umfang von 10 Semesterwochenstunden oder 12 Anrechnungspunkten (ECTS-Credits) hinaus, können nicht immatrikulierte Personen als Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen werden, auch soweit sie keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß NHG nachweisen können. ²Eine geringfügige Überschreitung des Umfangs ist zulässig, sofern auf Grund der Größe der gewählten Module 10 Semesterwochenstunden oder 12 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) nicht exakt erreicht werden können. ³Überschreitungen können auch zugelassen werden, wenn die Gasthörerin oder der Gasthörer ausweislich einer Fachstudienberatung hierdurch die Voraussetzungen einer Einschreibung nach § 19 Abs. 3 Satz 1 NHG erfüllen kann. ⁴Personen nach Satz 1 werden durch die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer nicht Studierende im Sinne des NHG.“

b. Dem Wortlaut in Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Dem Studierendenbüro sind Änderungen der Angaben gemäß § 12 PersDatO unverzüglich in Textform anzuzeigen.“

11. In § 13a (Propädeutikum) Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Stellungnahme des Dekanats der Fakultät für Biologie und Psychologie am 17.06.2020 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 15.07.2020 die zweite Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Biologie und Psychologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2016 S. 153), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.12.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 60/2019 S. 1397), beschlossen (§ 29 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Hochschulzulassungsverordnung; HZVO) vom 12.12.2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.07.2020 (Nds. GVBl. S. 220), §§ 4 Abs. 5 Satz 1, 10 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S.333), § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S.261); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG).

Artikel 1

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Biologie und Psychologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2016 S. 153), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 11.12.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 60/2019 S. 1397), wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Anwendungsbereich) Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium, im Falle des Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ mit zwei weiteren Auswahlkriterien getroffen.“

2. In § 2 (Auswahlverfahren) werden Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Gewichtung der in

der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben. ²Im Bachelor-Studiengang „Psychologie erfolgt die Auswahlentscheidung abweichend von Satz 1 nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgenden Auswahlkriterien:

- a) Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, und
- b) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Buchstabe a) für einen Studiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.“

3. § 3 (Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Bewertung der HZB:

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Gesamtpunktzahl wird bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, durch 56 beziehungsweise bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, durch 60 geteilt (jeweils maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- b) Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben:

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 2 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- c) Sofern die Bewertung der HZB oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer HZB die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.
- d) Die Punktzahl der HZB wird mit 16 bzw. 14 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2 bzw. 3, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 bzw. 2 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 20 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- f) Im Falle des Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ wird das Ergebnis der Berechnung nach Buchstabe d) für Studienbewerberinnen und -bewerber, die eine wenigstens dreijährige anerkannte Ausbildung im Beruf der Fachinformatikerin oder des Fachinformatikers erfolgreich absolviert haben, um den Wert 0,50 erhöht, höchstens jedoch bis zum Wert 15,00.
- g) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 30 Hochschulzulassungsverordnung.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/21.
